



Stellungnahme

**Ausnahmen vom Bremischen
Ladenschlussgesetz**

**Verordnung über die Öffnung von
Verkaufsstellen an Sonntagen in der
Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2026**

November 2025

Stellungnahme

Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz –
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der
Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2026

Die Arbeitnehmerkammer Bremen hat sich mit ihren Stellungnahmen vom Januar 2012 und August 2016 ausführlich zum Bremischen Ladenschlussgesetz geäußert (liegen vor). Dabei haben wir unter anderem darauf hingewiesen, dass gerade die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel durch die Abschaffung der Ladenschlusszeiten an Werktagen durch das Bremische Ladenschlussgesetz belastet sind. Deshalb sind die verkaufsoffenen Sonntage auf nur wenige Veranstaltungen zu beschränken.

Einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2015 zufolge muss die Sonntagsöffnung mit einer Veranstaltung oder einem Anlass verbunden werden, der jenseits der geöffneten Geschäfte für einen eigenständigen und beträchtlichen Besucherstrom sorgt und somit zusätzliche Kaufkraft generiert und die außerordentliche Ladenöffnung rechtfertigt. Die in § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz vorgesehene Höchstgrenze für zusätzliche Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist deshalb – von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen – nicht auszuschöpfen. Die Arbeitnehmerkammer fordert, die verkaufsoffenen Sonntage auf Anlässe zu beschränken, die über eine solche überregionale Attraktivität verfügen.

Nach der vom Handelsverband Nordwest e. V. vorgelegten Aufstellung soll im Jahr 2026 zu neun verschiedenen Tagen im Rahmen von 13 Veranstaltungen in verschiedenen Stadtteilen eine Öffnung der Verkaufsstellen im Sinne des § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz ermöglicht werden.

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt, dass in der Anlage des Schreibens vom 3. November 2025 zu einigen Veranstaltungen Informationen zu den erwarteten Besucherströmen bereitgestellt werden. Allerdings wird aus dem Schreiben nicht deutlich, wie diese Zahlen erhoben wurden. Zudem ist fraglich, ob es sich bei den Zahlen um aktuelle Prognosen handelt, da der Wortlaut des Anhangs (inklusive der Zahlen) in weiten Teilen den gleichartigen Schreiben von 2023 und 2024 entspricht. Die Verlässlichkeit der Prognosen ist daher unklar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 22. Juni 2020 (Az.: 8 CN 3.19) vor dem Hintergrund einer Sonntagsöffnung in Mönchengladbach geurteilt, dass eine nachvollziehbare Prognose der Besucherströme für eine Sonntagsöffnung notwendig ist. Daher fordern wir, dass eine solche Prognose in Zukunft erfolgt, die den entsprechenden Kriterien gerecht wird. Dabei muss der Rechtsprechung gemäß nachvollziehbar dargelegt werden, dass die jeweilige Veranstaltung am selben Tag prognostisch mehr Besuchende anzieht als die Verkaufsöffnung allein (prognostischer Besucherzahlenvergleich). Auch diesem Qualitätsanspruch genügt die Auflistung des Handelsverbands Nordwest e. V. nicht.

Zudem unterscheiden sich die erwarteten Besucherzahlen deutlich (15.000 beim Findorffer Dorffest/Genussmarkt gegenüber vier Millionen zum Freimarkt). Außerdem beziehen sich die genannten erwarteten Besucherzahlen bei mehreren der Veranstaltungen auf mehrere Tage und teils Wochen, sodass für den jeweils als verkaufsoffener Sonntag vorgesehenen Termin deutlich geringere Zahlen als die genannte Gesamtzahl zu erwarten sind. Für zwei Veranstaltungen fehlen die Prognosen für 2026 gänzlich (Borgfelder Weinfest/Sommerfest sowie Tag der Deutschen Einheit).

Bereits in vorausgegangenen Stellungnahmen hat die Arbeitnehmerkammer deshalb die Notwendigkeit betont, den Begriff des „beträchtlichen Besucherstroms“ zu definieren, denn nur so ist es möglich zu prüfen, inwiefern die vorgeschlagenen Veranstaltungen den gesetzlichen Kriterien entsprechen. Diese Definition ist bislang nicht erfolgt. Dies sollte umgehend nachgeholt werden. Bis dahin muss für einen Großteil der vorgeschlagenen Veranstaltungen bezweifelt werden, ob tatsächlich ein beträchtlicher Besucherstrom sowie eine überregionale Bedeutung vorliegen.

Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst geprägt wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1.19). Ausnahmen von dieser räumlichen Beschränkung können laut dem Urteil nur bei besonders herausragenden Großveranstaltungen erfolgen, wenn deren Besuchende im weiteren Umfeld untergebracht und versorgt werden müssen.

Um den Bezugsraum angemessen bewerten zu können, bedarf es daher einer genauen Definition der Veranstaltungsfläche in Form einer kartografischen Darstellung mitsamt der Auflistung der zu erwarteten Schausteller und Stände. Dies fehlt in der Auflistung des Handelsverband Nordwest e. V. gänzlich. Zudem fehlt eine konkrete Benennung der einzelnen Geschäfte, die im Rahmen der Verkaufsöffnung öffnen dürfen. Stattdessen wünscht der Handelsverband Nordwest e. V. pro Veranstaltung eine Sonntagsöffnung für ganze Stadt- und Ortsteile. Gerade bei den kleineren Veranstaltungen steht das Ausmaß der gewünschten Verkaufsöffnung in keinem angemessenen Verhältnis zur Größe des Anlasses. Besonders fragwürdig erscheint etwa die beabsichtigte Sonntagsöffnung im Rahmen der beiden Veranstaltungen Gröpelinger Sommer und Feuerspuren-Festival, die nicht nur in Gröpelingen selbst, sondern etwa auch in der gesamten Überseestadt und dem Industriehafen sowie einer Straße in Burglesum erfolgen soll. Und auch die Verkaufsöffnung im

Stellungnahme

Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz –
Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der
Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2026

Rahmen der deutlich größeren Veranstaltungen Osterwiese und Freimarkt in weiten Teilen der Östlichen Vorstadt (bis hinein nach Peterswerder) lässt einen angemessenen räumlichen Zusammenhang vermissen. Ähnliches gilt für weitere Veranstaltungen wie La Strada.

Aus unserer Sicht erfüllt nur ein Teil der genannten Veranstaltungen das Kriterium der eigenen überregionalen Strahlkraft und damit die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verankerten Anforderungen an eine Sonntagsöffnung. Hierzu zählen die Osterwiese, der Freimarkt, La Strada sowie – aufgrund von Bremens Gastgeberrolle 2026 – einmalig die Feierlichkeiten im Rahmen des Tags der Deutschen Einheit. Alle anderen Veranstaltungen, für die eine Sonntagsöffnung vorgeschlagen wird, erfüllen aus unserer Sicht die notwendigen Kriterien nicht, da nur eher geringe Besucherzahlen zu erwarten sind und der Charakter der Veranstaltungen weitgehend stadtteilbezogen bleibt.

Die Arbeitnehmerkammer plädiert daher dafür, die Zahl der vom Handelsverband Nordwest e. V. vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen auf die Veranstaltungen Osterwiese, Freimarkt, La Strada sowie die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit zu begrenzen und den räumlichen Bezug der Sonntagsöffnung zu diesen Veranstaltungen auf ein angemessenes Maß zu verkleinern.

Grundsätzlich gilt: Sonntagsöffnungen erzeugen keine zusätzlichen Umsätze und stellen eine erhebliche Belastung der Beschäftigten im Einzelhandel dar. Der arbeitsfreie Sonntag ist zu schützen.

Dr. Dominik Santner

Referent für Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik

E-Mail: d.santner@arbeitnehmerkammer.de